

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

124 (27.5.1884) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 124 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. Mai 1884.

(Schluß aus der I. Beilage.)

Abg. Edelmann: Zweck seines Antrags sei, die Einkommen bis 3000 M., d. h. die Einkommen der kleinen Leute, schonender als der Regierungsentwurf zu behandeln; denn nach den Steueranschlägen des Entwurfs und des Kommissionsvorschlages, der unveränderte Annahme des ersteren empfehle, würde schon bei einem Steuerfuß von 2 1/2 Proz. den kleinen Einkommen bis zu 3000 M. eine fast unerträgliche Last auferlegt werden; gerade aber, um eine Steigerung des Steuerfußes im Bedarfsfalle zu ermöglichen, müsse der Steueranschlag so berechnet werden, daß das Steigen des Steuerfußes keine allzu große Belastung dieser kleinen Einkommen bis 3000 M. bewirke; bei den Steueranschlägen des Entwurfs dagegen müßte eine Erhöhung des Steuerfußes notwendig zu Steuerexemptionen wenigstens bei einem Theil der Einkommen unter 3000 M. führen; bei den höheren Einkommen (über 10,000 M.) stimme sein Vorschlag mit dem der Regierung im Wesentlichen überein. Redner bittet um Annahme seines Antrags.

Regierungskommissär Geh. Referendar Glockner: Es sei nicht zu leugnen, daß jede Scala und so auch die des Art. 13 des Regierungsentwurfes etwas Willkürliches enthalte; auch wenn man darüber einig sei, daß in der Scala für die untersten Einkommenklassen Degression stattfinden solle, lasse sich doch eine Reihe sehr verschiedener Stufen aufstellen; auch die Grob-Regierung habe bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes eine größere Anzahl solcher Stufen aufgestellt und schließlich für die Scala des Entwurfes sich entschieden, bei deren Konstruktion im Wesentlichen drei Gesichtspunkte für die Regierung maßgebend gewesen seien, und zwar 1) die Rücksicht auf die Steuerbefreiungen, welche schon jetzt die unteren Einkommenklassen zahlen; 2) die Erwägung, daß ein höherer Steuerfuß von 3 Proz. für absehbare Zeit (von Ausnahmeverhältnissen abgesehen) weder zu erwarten noch als wünschenswerth zu erachten sei; endlich 3) der Wunsch, ein solches Resultat zu erzielen, daß nach Deckung des Steuerausfalls noch Mittel zu einer entsprechenden Herabsetzung der übrigen direkten Steuern übrig bleiben. Von diesen drei Gesichtspunkten ausgehend sei man zur Aufstellung der Scala des Entwurfes gelangt.

Wollte man nun mit Edelmann die Scala für die kleinen Leute mit Einkommen bis 3000 M. günstiger gestalten, so würde dies, da gerade in dieser Klasse naturgemäß die weitest größte Masse der Steuerpflichtigen gehöre, einen höchst bedeutenden Steuerausfall zur Folge haben, wodurch dann wieder die Erreichung des oben sub Ziff. 3 genannten Zweckes in Frage gestellt werden würde; weniger Bedenken würden dagegen dem Vorschlage Edelmann's, schon bei Einkommen über 20,000 M. — statt wie im Regierungsentwurf erst bei solchen von über 30,000 M. — als Steueranschlag den vollen Betrag des Einkommens eintreten zu lassen, entgegenstehen; übrigens würde in diesem Falle das finanzielle Ergebnis (der Mehrertrag an Steuer) kein sehr erhebliches sein, da Einkommen von über 20,000 M. die Ausnahme bildeten. Sodann habe den niederen Klassen das Erwerbsteuer-Gesetz eine wesentliche Erleichterung gegenüber früher gebracht, und zwar in größerem Maße als ursprünglich in der Intention des Gesetzes gelegen sei, bei dessen Entwurf man vorausgesetzt habe, daß der Erwerbsteuerfuß mindestens 30 Pf. und somit der Steuerfuß für die niederste Stufe mindestens 3 M. betragen werde, während thatsächlich eine Herabsetzung dieses Satzes auf 26 Pf. bzw. 2 M. 60 Pf. eingetreten sei.

Ein Bedürfnis für die Annahme des Antrages Edelmann könne demnach Redner als vorhanden nicht anerkennen.

Was endlich die Frage betreffe, ob die Scala des Entwurfs auch dann ausreiche, wenn einmal eine Erhöhung des Steuerfußes über 3 Proz. hinaus stattfinden sollte, so sei zu bemerken, daß dieselbe allerdings im Hinblick auf einen Steuerfuß von 2 bis 3 Proz. aufgestellt worden sei und daß eine Erhöhung derselben auf z. B. 4 Proz. eine in der That etwas starke Heranziehung der unteren Klassen zur Folge haben würde. Allein abgesehen davon, daß man zu einem solchen höheren Satze voraussichtlich nur dann schreiten werde, wenn die Deckung eines außergewöhnlichen Staatsbedarfs in Frage stehe, und es in einem solchen Falle nur billig wäre, daß auch die unteren Klassen etwas mehr an Steuern zahlen, könnte man einer allzu starken Heranziehung derselben dadurch vorbeugen, daß man den erhöhten Steuerfuß erst bei den höheren Einkommen (z. B. 1500 bis 2000 M.) eintreten ließe. Auch für den Fall einer Erhöhung des Steuerfußes würde also die Scala des Regierungsentwurfes den Dienst nicht versagen und wiederhole Redner deshalb, daß ein Bedürfnis für den Antrag Edelmann nicht vorliege; das Haus möge ihn daher ablehnen.

Abg. Fflüge möchte nicht, daß die Beamten-Einkommen mehr belastet werden, weil sonst Gehaltserhöhungen die sofortige Folge sein würden; er denke an andere Leute, welche bisher mehr an Steuern zu zahlen hätten als künftig nach dem Einkommensteuer-Gesetz und bei denen eine solche Steuerentlastung durch nichts geboten sei; er erinnere nur an die vielfach ganz außerordentlichen Einkommen der Anwälte, Bankdirektoren, Aufsichtsräthe von Gelbinstituten u. f. w.; auch das sog. fundirte Einkommen

der Landwirthe und Gewerbetreibenden sei keineswegs ein so sicheres, wie von mehreren der Vorredner angenommen worden sei; Redner wird für den Antrag Däublin stimmen.

Abg. Müller schließt sich diesen Ausführungen an. Abg. Birkenmeyer ist für den Antrag Edelmann, schon in der Kommission sei die in demselben enthaltene Frage angeregt worden, aber leider keine Majorität dafür zu Stande gekommen. Der Antrag habe die Tendenz, die kleinen Einkommen schonender als der Regierungsentwurf zu behandeln; eben deshalb hätten diejenigen, welchen das Gesetz wegen nicht genügender Schonung der kleinen Leute Bedenken erzeuge, allen Anlaß, dem Antrage beizustimmen.

Abg. Däublin gibt zu, daß sein Antrag einer Verbesserung fähig sei; dagegen habe der Herr Regierungskommissär zu Unrecht behauptet, daß der Antrag das Prinzip der Einkommensteuer verlege; dieses Prinzip sei Besteuerung des Pflichtigen nach seiner Leistungsfähigkeit und jedenfalls seien diejenigen, die ein Einkommen von fünf Tausend Mark und mehr aus Berufstätigkeit beziehen, leistungsfähiger, als in dem Entwurf angenommen werde; in gewissem Sinne könne auch das Beamten- u. Einkommen als fundirtes bezeichnet werden. Redner protestire dagegen, daß der Landwirth dreimal so stark als der Beamte besteuert werde; ohne eine Aenderung des Entwurfes in der von ihm bezeichneten Richtung könne er demselben seine Zustimmung nicht geben.

Abg. Edelmann: Der kleine Mann werde nach dem Entwurf zu schwer getroffen, dem abzuwehren sei sein Antrag bestimmt; in andern Ländern habe man denselben Zweck dadurch zu erreichen gesucht, daß man das Minimum des steuerbaren Einkommens weiter hinaufdrückte, etwa auf 1000 M.; vor der Scala des Regierungsentwurfes habe die seines Antrags den Vorzug, daß sie auch durch eine Erhöhung des Steuerfußes nicht alterirt werde, während die Scala des Entwurfes bei einer Erhöhung des Steuerfußes notwendig zu Steuerexemptionen oder doch wenigstens zu einem Eintreten des höheren Steuerfußes erst bei den höheren Einkommen führen müsse. Redner bittet um Annahme seines Antrages.

Regierungskommissär Geh. Referendar Glockner: Wenn Redner vorhin von der Möglichkeit einer Erhöhung des Steuerfußes über den Betrag von 3 Proz. hinaus gesprochen habe, so sei dies rein hypothetisch gemeint gewesen; die Regierung denke an eine solche absolut nicht, betrachte vielmehr als Regel einen Steuerfuß von 3 Proz. als den höchsten Satz (so auch in Preußen); gehe man aber hiervon aus, so sei die Scala des Entwurfes durchaus die richtige Scala; der einzig richtige Standpunkt könne doch nur der sein, für die jetzigen Verhältnisse die Scala passend zu gestalten und für künftige notwendige Aenderungen ein geeignetes Hilfsmittel vorzusehen; als ein solches biete sich aber die Möglichkeit dar, den künftigen höheren Steuerfuß erst bei den höheren Einkommen eintreten zu lassen.

Redner wiederholt, daß ein Bedürfnis für eine Aenderung der Scala nicht vorliege, und bittet daher nochmals um Ablehnung des Antrages Edelmann.

Abg. v. Feder dankt dem Abg. Däublin für die liebenswürdige Berücksichtigung, welche derselbe dem unfortunirten Einkommen wolle zu Theil werden lassen; die Auffassung des Abg. Däublin von dem Einkommen der Beamten, Ärzte u. f. w. sei eine durchaus falsche, derselbe lasse vollständig die Unsicherheit im Betrag und der Dauer dieses Einkommens außer Betracht, und daß der Arzt, Anwalt u. f. w., wenn er nicht bei einem plötzlichen Aufhören des Einkommens gänzlich mittellos dastehen wolle, notwendig einen beträchtlichen Theil seines Einkommens zur Ansammlung eines Sparfennigs verwenden müsse, wodurch sich sein faktisches Jahreseinkommen um eben so viel verringere.

Der Berichterstatter wendet sich zunächst gegen den Antrag Däublin und weist unter anderem darauf hin, daß der Angestellte nicht zu fatiren habe, da sein Dienst-einkommen bis auf Heller und Pfennig bekannt sei, daß ferner das durch den Antrag Däublin zu erzielende finanzielle Ergebnis höchstens 50,000 M. betragen und dieses durch die in solchem Falle jedenfalls eintretenden Gehalts-aufbesserungen wieder verschwinden würde. Redner bittet das Haus um Ablehnung des Antrages Däublin; hinsichtlich des Antrages Edelmann bemerkt Redner, daß derselbe an sich nicht ungerechtfertigt und namentlich innerhalb des Rahmens des vorliegenden Entwurfes liegend sei; andererseits aber sei doch die Scala des Entwurfes vollständig genügend, während von dem Antrag Edelmann eine Schwächung des gewünschten Resultates der Einkommensteuer zu erwarten stehe; Redner bittet deshalb um Ablehnung auch dieses Antrages.

Das Haus lehnt hierauf beide Anträge ab.

Zu Art. 14 verliest der Präsident einen Antrag der Abgg. Winterer, Hoffmann, Krausmann, welchen wir in Nr. 123 d. Bl. bereits mitgetheilt haben.

Abg. Winterer: Der Antrag solle eine Lücke des Entwurfs ausfüllen, da nach diesem alle Steuerpflichtigen derselben Behandlung unterworfen seien; das Erwerbsteuer-Gesetz habe die Fajson an dem Ab- und Zuschreibetage nur für die nach Art. 1 A. Steuerpflichtigen vorgeschrieben, also nur für die im Distrikt ansässigen, nicht

auch für die nach Art. 1 B. Steuerpflichtigen; dadurch seien mancherlei Unzuträglichkeiten entstanden, die auch im Interesse der Steuerpflichtigen zu vermeiden seien.

Regierungskommissär Geh. Referendar Glockner anerkennt die Zweckmäßigkeit des Antrages und empfiehlt ihn zur Annahme.

Der Berichterstatter bittet gleichfalls um Annahme des Antrages.

Derselbe wird als 14 a. und demnach Art 14 selbst angenommen; ebenso ohne Diskussion die Art. 15—22 inkl. Zu Art. 23 ergreift das Wort:

Abg. Edelmann: Auf Grund des fertig gestellten Einkommensteuer-Katasters werde die Regierung zu erwägen haben, welche Summe durch die Einkommensteuer aufgebracht werden und wie hoch der Steuerfuß sein solle; damit aber wirklich ein zur Herabsetzung der anderen direkten Steuern genügendes Erträgniß durch die Einkommensteuer erzielt werde, empfehle sich die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, daß der Steuerfuß mindestens 2 1/2 Mark von 100 Mark Steuerkapital zu betragen habe.

Der Präsident verliest einen diesbezüglichen Antrag der Abgg. Edelmann, Rast und Fischer.

Präsident des Finanzministeriums Wirkl. Geh. Rath Ellstätter hat materiel gegen den Antrag wenig zu erinnern; gleichwohl aber könne Redner denselben nicht für angezeigt halten; zur Zeit sei es schlechterdings unmöglich, zu sagen, wie künftig die Verhältnisse sich gestalten werden; es könne unter Umständen ein höherer Steuerfuß als der im Antrag vorgeschlagene nöthig, eben so gut aber auch ein niedrigerer als ausreichend erachtet werden.

Abg. Kiefer ist mit Entschiedenheit gegen den Antrag Edelmann, der einen schweren Eingriff in das konstitutionelle Recht dieses Hauses, die Steuerbedürfnisse festzustellen, enthalte.

Abg. Edelmann: Sein Antrag bezwecke lediglich eine Garantie für die Herabsetzung der übrigen direkten Steuern zu schaffen; dieser Zweck sei aber nur zu erreichen, wenn in dem Gesetze selbst die Höhe des Steuerfußes, wenigstens in seinem Minimum, festgesetzt werde.

Abg. v. Feder schließt sich den Ausführungen des Abg. Kiefer an.

Nachdem auch der Berichterstatter um Ablehnung des Antrages gebeten, wird derselbe vom Hause mit großer Majorität abgelehnt. Die Art. 23—27 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 28 verliest der Präsident einen Antrag des Abg. Hoffmann u. Gen., welchen wir bereits mitgetheilt haben.

Abg. Hoffmann beabsichtigt durch seinen Antrag durchaus keine dilatorische Behandlung des vorliegenden Gesetzes; nachdem aber die Kommission den Art. 29 a. beschlossen habe, müsse Klarheit darüber geschafft werden, ob der in diesem Zusatzartikel bezeichnete Zweck der Einkommensteuer, zu einer Herabsetzung der übrigen direkten Steuern zu dienen, sich auch verwirklichen lassen werde; zur Zeit sei aber noch unklar, welche Wirkung bezüglich des Gesamtertrages der nach dem vorliegenden Gesetz allgemein gestattete Schuldenabzug haben werde; ferner bestehe zur Zeit noch völlige Ungewißheit über den zu erwartenden Betrag der landwirthschaftlichen Einkommensteuer; bisher habe man die Grundsteuer aus dem Grundsteuerkataster ersehen können, ebenso habe sich die landwirthschaftliche Erwerbsteuer nach dem Grundsteuer-Kapital gerichtet, so daß man auch ihren Betrag nach dem Grundsteuer-Kataster habe berechnen können. Aus diesen Gründen solle man erst die Aufstellung eines Einkommensteuer-Katasters abwarten und auf Grund dieses über die Einführung oder Nicht-Einführung der Einkommensteuer beschließen.

Präsident des Finanzministeriums Wirkl. Geh. Rath Ellstätter: Schon in der Generaldiskussion habe Redner sich darüber ausgesprochen, welche Stellung die Regierung gegenüber einem darauf gerichteten Antrag, der Regierung lediglich die Ermächtigung zur Aufstellung von Einkommensteuer-Kataster zu geben, nehmen werde. Der vorliegende Antrag weiche zwar formell von dem durch den Abg. Burg in der Generaldiskussion angekündigten Antrage ab, materiell aber unterscheide er sich von jenem nicht; Redner warne daher auch heute wieder vor der Annahme eines Antrages, welcher das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich in Frage stelle. Das Haus möge vielmehr denselben ablehnen, da Art. 23 ausdrücklich die Festsetzung des Steuerfußes dem Finanzgesetz vorbehalte und ohne eine solche vorgängige Bestimmung des Steuerfußes das Gesetz nicht in Vollzug gesetzt werden könne.

Redner wiederholt, daß er in vorliegendem Antrag nur eine Wiederholung des Antrages Burg erblicken könne, und daß, wie letzterem, so auch ersterem gegenüber der Standpunkt der Regierung ein durchaus ablehnender sei.

Abg. Birkenmeyer ist gegen den Antrag, das Haus habe das Gesetz zu berathen angefangen und müsse nun auch dasselbe fertigstellen und dürfe nicht diese ihm obliegende Aufgabe einem künftigen Landtage überlassen.

Abg. Fischer: Wenn auch der Abg. Hoffmann, wie Redner gerne glaube, nicht die Absicht einer dilatorischen Behandlung des Gesetzes habe, so werde sein Antrag doch thatsächlich diese Wirkung haben.

Abg. Winterer ist durchaus kein Gegner des Gesetzes,

vielmehr mit dem Prinzip desselben vollkommen einverstanden; allein er sei stets der Meinung gewesen, daß wenn einmal die Einkommensteuer-Kataster fertig vorliegen würden, dem Landtage gestattet werden würde, über die Einführung der Einkommensteuer definitiv zu beschließen und hierbei namentlich die Frage der Scala des Steueranschlages, sowie des Steuerfußes auf Grund des Ergebnisses der Kataster zu prüfen; zur Zeit sei es noch völlig unklar, welche Wirkung der allgemeine Schuldenabzug bei der Einkommensteuer haben und wie bezüglich des Einkommens der Landwirthe die Steuerkataster sich gestalten werden. Die Schlussbemerkung des Finanzministers schein Redner nicht richtig, lehne man den Antrag ab, so werde eben das Gesetz am 1. Januar 1886 in Kraft treten und die Kammer nur noch zu bestimmen haben, ob der Steuerfuß 2 oder 3 Proz. betragen solle. Nehme man aber den Antrag an und seien die Einkommensteuer-Kataster erwünscht aus, so werde das Einführungs-gesetz in kürzester Frist vollendet sein können und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1886 nichts im Wege stehen. Redner bittet um Annahme seines Antrages.

Abg. Kiefer: Der Antrag Hoffmann sei nicht identisch mit dem früheren Antrag Burg; denn ersterer wolle die Festsetzung des Termins, zu welchem das Gesetz in Kraft treten solle, und nur diese dem nächsten Landtage vorbehalten; die Begründung aber, die der Abg. Winterer dem Antrag gegeben, habe denselben dem früheren Antrag beträchtlich genähert; denn der Abg. Winterer wolle dem nächsten Landtage auch die definitive Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes vorbehalten; der Antrag sei überflüssig, weil die Kammer über die Festsetzung des Steuerfußes zu entscheiden haben werde, ohne eine solche das Gesetz nicht in Vollzug gesetzt und zweifellos staatsrechtlich die Festsetzung des Steuerfußes von der Kammer verweigert werden könne; ein Vorbehalt, wie ihn der Abg. Winterer beifügt, sei unzulässig, denn die Regierung könne nur auf Grund eines feststehenden Gesetzes an die Aufstellung der Kataster herantreten und alles zur Einführung des Gesetzes Nothwendige vorbereiten, Redner bittet um Ablehnung des Antrages.

Abg. Burg tritt für den Antrag ein.
Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rath Ellstätter, dankt dem Abg. Kiefer für dessen Ausführungen, welchen er nichts hinzuzufügen habe. Die Bemerkungen der Abgg. Winterer und Burg seien lediglich eine Bestätigung dessen, was Redner vorhin gesagt habe, daß nämlich der jetzt vorliegende Antrag trotz seiner formalen Verschiedenheit materiell nur eine Wiederholung des von Redner schon in der Generaldiskussion bekämpften Antrages Burg sei; wie vorgestern, so könne auch heute Redner dem Hause nur empfehlen, diesen Antrag abzulehnen, da die Annahme desselben für die Großh. Regierung schlechter die Ablehnung der Vorlage bedeute.

Abg. Maurer beifügt, daß, wenn das Gesetz heute nicht ganz fertig gestellt würde, von neuem Agitationen in dem Volke für und wider die Einführung der Einkommensteuer hervorgerufen werden würden.

Abg. Jungmanns wendet sich gegen eine Bemerkung des Abg. Winterer, das vorliegende Gesetz sei in übereilter Weise zu Stande gekommen.

Abg. Winterer: Die Agitationen werden auch bei Ablehnung des Antrages nicht ausbleiben und auf Festsetzung eines möglichst niederen Steuerfußes gerichtet sein. Der Berichterstatter bittet um Ablehnung des Antrages Hoffmann.

Das Haus lehnt sodann, wie schon berichtet, den Antrag ab, nimmt Art. 28 sowie 29 und 30 und endlich in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz mit 43 gegen 13 Stimmen an.

* Karlsruhe, 24. Mai. 83. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey, vorübergehend des I. Vicepräsidenten Beringer. Am Regierungstische: Geh. Rath Ellstätter und Geh. Referendar Glockner.

Tagesordnung: Berathung des Berichtes der Kommission über den Gesetzentwurf die Braumalz-Steuer betr.

Die allgemeine Diskussion leitet der Berichterstatter Abg. Edelmann ein. Der seitens des Hohen Hauses der Kommission erteilte Auftrag, in die Berathung der Einzelbestimmungen des Entwurfes einzutreten, habe, wie vorauszuweisen keinerlei Schwierigkeiten bereitet; nur hinsichtlich des Steuerfußes sei eine Einigung bis jetzt nicht erzielt worden. Daß die Braumalz-Steuer für den Brauereibetrieb jedenfalls von dem größten Vortheile wäre, sei nicht zu bezweifeln. Vor Allem gewinne der Brauer durch dieselbe volle Freiheit in der Benützung des Kessels und es beschränke sich die Kontrolle lediglich auf die Schrotmühlen. In Ansehung der letztern werde sie im Falle der Einführung selbstthätiger Zählapparate noch erheblich geringer. — Man könne wohl sagen, daß die Aufrechterhaltung der Kesselsteuer im Hinblick auf die gewaltigen Fortschritte der Technik kaum mehr möglich sei. — Auf der andern Seite lasse sich nicht leugnen, daß die eintretende Erleichterung im Betrieb vorzugsweise dem Großbrauer, der die Mittel zur Anschaffung der selbstthätigen Zählapparate besitze, zu Gute komme, und die am schwersten ins Gewicht fallende Frage bleibe die, ob es dem kleinen Brauer bei seinen unvollkommenen Brauereieinrichtungen gelingen werde, aus einem gegebenen Quantum Malz die gleiche Menge gleich gehaltreichen Bieres auszubringen, wie der Großbrauer. Sei dies, wie sicher anzunehmen, nicht der Fall, dann würde der kleine Brauer höher belastet werden, als der große, und dann noch weniger als bisher in der Lage sein, die Konkurrenz des Großbetriebs auszuhalten. Die Kommission habe sich darum auch nicht entschließen können, einen einheitlichen Steuerfuß zu beschließen, vielmehr vorgeschlagen, für die ersten 300 Doppelzentner einen Steuerfuß von 9 M., für den Mehrverbrauch

einen solchen von 10 M. per Doppelzentner im Interesse der kleinen und mittleren Betriebe aufzunehmen. Die Großh. Regierung habe diesen Vorschlag für unannehmbar bezeichnet, dagegen sich bereit erklärt, für die kleineren Betriebe während einer Uebergangsperiode eine Erleichterung zu gewähren. Darauf einzugehen, sei wiederum der Kommission unmöglich erschienen, da diese der Ansicht gewesen sei, daß nur durch eine dauernde Erleichterung dem kleinen und mittleren Brauereigewerbe gebietet werden könne. Redner glaube, in der Hoffnung, es werde die Großh. Regierung ihren Widerstand gegen den Kommissionsantrag fallen lassen, letzteren zur Annahme empfehlen zu sollen.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Das Hohe Haus habe den seiner Kommission erteilten Auftrag, in die Detailberathung der Vorlage einzugehen, sicherlich nicht zu bereuen, da in Folge desselben eine zum Vortheile des Entwurfes gereichende, durchaus mit Sachkenntniß vorgenommene Umarbeitung derselben erzielt und zugleich die auch in den eingekommenen Petitionen und von den seitens der Großh. Regierung befragten Sachverständigen einstimmig ausgesprochene Ueberzeugung für die Kommission gewonnen worden, daß die Braumalz-Steuer im Prinzip die den Vorzug vor der Kesselsteuer verdiene, daß sie unzweifelhaft die Steuer der Zukunft sei.

Nur ein Hauptpunkt, die Normirung des Steuerfußes, rufe Meinungsverschiedenheiten hervor. Dieser Punkt habe ihn auch veranlaßt, gegenüber den eingelaufenen Petitionen eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten, weil er überzeugt gewesen, daß es stets schwierig sein werde, den Steuerfuß festzusetzen, da die Interessenten wohl jeden von der Regierung vorzuschlagenden Steuerfuß zu hoch finden würden.

An sich aber liege die Sache einfach. Man sei ja darüber einig, daß einerseits eine Steuererhöhung nicht eintreten solle, daß andererseits aber die Staatseinnahmen auch keinen Ausfall erleiden dürften. Es schein sonach nur ein Rechenexempel gelöst werden zu müssen. Man könne ja den dormalen bestehenden Steuerfuß für ein Hektoliter Bier, habe also nur festzustellen, welche Gewichtsmengen an Malz durchschnittlich für diese Quantität Bier verwendet werde, und dann die so gefundene Menge dem dormaligen Steuerfuß zu unterwerfen. Allein gerade die Frage, wie viel Malz durchschnittlich für ein bestimmtes Quantum Bier zur Verwendung komme, werde verschieden beantwortet. Die Großh. Regierung sei auf Grund ihrer mit voller Objektivität angestellten Ermittlungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß im Großherzogthum durchschnittlich höchstens 50 Pfund Malz für Herstellung eines Hektoliters Bier verwendet würden. Man habe daher den hiernach ermittelten nach unten abgerundeten Satz von 10 M. 60 Pf. in den ursprünglichen Entwurf aufgenommen. Bei der Berathung hätten jedoch die als Sachverständige zugezogenen Bierbrauer in ihrer überwiegenden Mehrheit erklärt, der Ansatz sei zu optimistisch, sie verwendeten mehr als 50 Pfund Malz auf die genannte Menge Bier. Die Großh. Regierung habe darauf hin einen Satz von nur 10 Mark für den Doppelzentner Malz in den dem Hause vorgelegten Entwurf aufgenommen, in der Hoffnung, damit einen Kompromiß gestiftet zu haben, da der neue Steueransatz die Verwendung von 53 1/2 Pfund Malz auf das Hektoliter Bier voraussetze. Allein auch hiergegen hätten sich sofort Petitionen erhoben.

Die Großh. Regierung sei jedoch der Ansicht, daß man in dem Steuerfusse nicht noch weiter zurückgehen könne, wenn man die Einnahmen aus der Bierbesteuerung annähernd auf der bisherigen Höhe erhalten wolle, um so weniger als wie es seinerzeit den Brauern Bayerns und Württembergs gelungen sei, den Verbrauch an Malz einzuschränken, so auch den Brauern Badens das Gleiche gelingen werde, da ja die Verhältnisse in diesen Ländern ungefähr dieselben seien, wie in unserm Lande. — Man habe dem Regierungsvorschlage entgegengehalten: einmal, daß die ärarische Brauerei Rothhaus selbst bei den Sachverständigen-Berathungen einen höheren Malzverbrauch angegeben habe, der nur zu einem Steuerfuß von 9 M. 60 Pf. führe, und daraus den Schluß gezogen, daß der durchschnittliche Malzverbrauch überhaupt ein höherer sei, als die Finanzverwaltung unterstelle. Redner dagegen ziehe aus jener Mittheilung nur den Schluß, daß die Brauerei Rothhaus unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeite, und darum für die Folge bemüht sein müsse, ihren abnorm hohen Malzverbrauch einzuschränken. Des weitern habe man geltend gemacht, Baden sei ein Weinbaulandes Land und schon aus diesem Grunde verlange man hier ein stärkeres malzreicheres Bier; der Vergleich mit Bayern und Württemberg sei deshalb nicht stichhaltig. Auch diese Auffassung vermöge er für zutreffend nicht zu erachten, da nach den der Großh. Regierung zur Verfügung gestellten amtlichen Ermittlungen in der Rheinpfalz, die doch gewiß auch ein Weinbaulandes Land sei, nur 46—47 Pfund Malz für den Hektoliter Bier verwendet würden. Die Großh. Regierung bringe darum absolut keine zu hohe Steuer in Anforderung.

Der Vorschlag der Kommission, den er als unannehmbar bezeichnen müsse, habe vor Allem das Bedenken gegen sich, daß er die Biersteuer als eine auf den gewerblichen Betrieb gelegte Steuer, nicht als eine Konsumtionsabgabe auffasse. Letzteres aber sei allein zutreffend. Die Konsumtionsabgabe aber müsse auf den Konsumenten überwälzt werden und dies geschehe auch bei der Bierbesteuerung, wenngleich, wie er gerne zugebe, in der ersten Zeit nach Einführung einer neuen derartigen Abgabe vorübergehend Schwierigkeiten in den Weg treten könnten. Diese Ueberwälzung nehme der kleine Brauer vor, wie der große; allerdings erziele ja der erstere in Folge seiner durch die Natur der Verhältnisse bedingten geringeren Konkurrenzfähigkeit in der Regel einen geringeren Unternehmergewinn, aber die Steuer überwälze er unbedingt mit seinen Pro-

duktionskosten, andernfalls würde ja der Geschäftsbetrieb für ihn kaum möglich sein.

Der Vorschlag der Kommission habe auch noch das weitere Bedenken gegen sich, daß er die Steuererleichterung dem Großbrauer wie dem Kleinbrauer zu Gute kommen lasse, während doch absolut kein vernünftiger Grund bestehe, dem Großbrauer ein solches Geschenk zu machen. Des weitern würde derselbe zu Schwierigkeiten bei Feststellung der Uebergangsabgaben führen, insbesondere aber der Staatskasse einen Steuerausfall von 170 000 M. veranlassen. In Wahrheit stelle sich die vorliegende Frage der Hauptsache nach als eine Frage des Staatsaushaltes dar. Wolle man den bisherigen Steuerertrag sichern, dann dürfe man nicht von Unterstellungen ausgehen, die den Ertrag zweifelhaft machten. Als Hauptbedenken müsse dabei noch betrachtet werden, daß die Brauer künftig ohne Zweifel zu einem geringeren Malzverbrauch schreiten und dadurch die Staatskasse voraussichtlich erheblich benachtheiligt würden. Ein Einnahmeausfall sei aber, wie bereits wiederholt hervorgehoben, gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte besonders bedenklich, wo es gelte, den Zweck des kaum beschlossenen Einkommensteuer-Gesetzes sicher zu stellen, durch Vermeidung von Einnahmeverminderung und Ausgabenvermehrung, soweit dies thunlich erscheine. Seit den letzten Jahren befänden sich ja die Staatsausgaben in ständigem Wachsen, dieselben hätten im ordentlichen Etat der Periode 1878/79 69 Millionen betragen, 1880/81 75 122 000 M., 1882/83 77 311 000 M. und für die Jahre 1884/85 seien 78 164 000 M. vorge-

sehen.
Das gegenwärtige Budget schliesse damit ab, daß von der Amortisationskasse ein Zuschuß von etwa 215,000 M. zu leisten sei, was allerdings nicht als bedenklich erachtet werden könne, allein eine Verminderung der zur Zeit freilich noch starken Reichseinnahmen sei, namentlich, nachdem am 1. April das Etatsjahr mit einer Mindereinnahme von 6 Millionen Mark aus der Tabaksteuer abgeschlossen habe, was für Baden einen Ausfall von 200,000 M. bedeute, nicht ausgeschlossen, ferner seien auch die Einnahmen aus der Zuckersteuer erheblich zurückgegangen, dazu komme der Ausfall an Gerichtsgebühren, der, wenn man bei Aufstellung des gegenwärtigen Budgets bereits das Ergebnis des Jahres 1883 hätte zu Grunde legen können, nicht bloß auf 440,000 M., sondern auf etwa 750,000 M. hätte festgestellt werden müssen und zudem sei ein Mehraufwand für die Armenpflege im Betrag von 152,000 M. in das Budget eingestellt worden, der sich in Folge der nach den Beschlüssen der Kammer nach Maßgabe der Rechnungsabschlüsse von 1883 an die Kreise zu leistenden Vergütung um Erhebliches erhöhe, ferner sei für Versorgung der Hinterbliebenen der Angestellten ein Betrag eingestellt, der sich aber nach neuerlicher Berechnung schon für das laufende Jahr um etwa 23—25,000 M., im nächsten Jahr aber schon um 30,000 M. erhöhen werde, dazu komme noch eine Summe von etwa 33,000 M. für Versorgung der Volksschullehrer-Relikten, die sich gleichfalls nicht vorsehen sei; das Gesetz betreffend die Staatsbeiträge zu den Volksschullehrer-Gehältern werde einen Mehraufwand von 77,000 M. verursachen; das Straßengesetz verlange weitere 100,000 M. jährlich, während der ersten 3 Jahre nach den Beschlüssen des Hohen Hauses sogar 200,000 M.; endlich seien noch die auf Grund der Ergebnisse der landwirthschaftlichen Enquete geforderten Summen zu berücksichtigen.

Bei dieser Sachlage würde Redner in der Lage gewesen sein, Nachtragsforderungen einbringen zu müssen, wenn er nicht mit Rücksicht darauf, daß gerade die Biersteuer im Jahr 1883 gegen das Vorjahr ein Mehrerträgniß von ca. 700,000 Mark geliefert habe sich hätte entschließen können, auf einen Nachtragsetat zu verzichten. Nun die Erträgnisse gerade dieser Steuer in Frage zu stellen, gehe nicht an. Hier also müsse er das Hohe Haus dringend um Vorsicht bitten, auch eruchen nicht lediglich die Interessenten, sondern auch die Ordnung des Staatshaushalts im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß die neue Einkommensteuer ihre Wirkung nicht verfehle. Trete wirklich bei dem seitens der Großh. Regierung vorgeschlagenen Steuerfusse ein Mehrerträgniß ein, so könne man ja immer noch später eine Ermäßigung vornehmen; bei Annahme des Kommissionsvorschlages aber sehe man klar einen Steuerausfall voraus, für den Redner die Verantwortung nicht zu übernehmen vermöge. Um das Entgegenkommen der Großh. Regierung zu beweisen, habe er der Kommission die Anbeutung gemacht, man könne etwa während einer Uebergangsperiode von 3 Jahren von den kleineren und mittleren Brauern die bis zu 500 Doppelzentner Malz jährlich verbrauchten, bis zu 200 Doppelzentner nur 9 Mark Steuer erheben. Die Kommission sei jedoch auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Sollte derselbe aus der Mitte des Hauses erneuert werden, so wäre die Großh. Regierung bereit, auf denselben einzugehen trotz ihrer Bedenken gegen Einführung eines zweifachen Steuerfußes und allein in dem Bestreben, das Gesetz, wenn irgend möglich zu Stande zu bringen. Gelingte letzteres nicht, dann würden von neuem die Petitionen an das Hohe Haus gelangen. Die Großh. Regierung aber würde, wenn sie dem erneuten Begehren der Petenten Rechnung tragen wollte, stets bei Festsetzung des Steuerfußes bei den interessirten Kreisen auf den gleichen Stein des Anstoßes treffen und dieser Interessententritt werde, wie die heutige Verhandlung zeige, in diesem hohen Hause seine Fortsetzung finden.

Unter solchen Umständen werde Redner nicht mehr die Ehre haben, ein Braumalzsteuer-Gesetz vorzulegen; vielleicht werde es später doch einmal wieder dazu kommen und dann würden ohne Zweifel die liberalen Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes volle Anerkennung finden, aber die Schwierigkeiten mit der Umrechnung des Steuer-

fages würden wohl immer die gleichen bleiben. Er bitte das Haus dringend, zum Zustandekommen des Gesetzes beizutragen und damit den allgemeinen Interessen sowohl, als denen der zunächst Beteiligten Befriedigung zu verschaffen.

Abg. Schmitt (Bruchsal): Würde man vor Abfassung des Gesetzentwurfes auch kleinere Brauer als Sachverständige zu Rathe gezogen haben, so hätte man von diesen sicherlich den Wunsch nach Beibehaltung der Kesselsteuer vernommen, wie aus den zahlreich eingelaufenen Petitionen hervorgehe. Der Brauerbund, der, wie es scheint, die Veranlassung zu der Gesetzesvorlage durch seine Petitionen gegeben, habe keineswegs die Brauer des Großherzogthums hinter sich. — Wenn er sich frage, welchen Weg man in der vorwärtigen Frage einschlagen, weisen Antrag man folgen solle, so scheint ihm zunächst das Streben der Kommission, den kleinen Brauer zu erleichtern, ihn gegen die Konkurrenz des Großbetriebs zu schützen, durchaus anerkennenswerth, allein er halte den Kommissionsantrag nicht ausreichend, die gewünschte Erleichterung auch wirklich zu gewähren. — Unannehmbar erscheine ihm ebenso der Regierungsvorschlag wegen des dadurch bedingten Einnahmeausfalles. — Von dem Vorschlage des Brauerbundes lasse sich, da derselbe offenbar nicht nur auf möglichste Ausbeute des Malzes und Befreiung der Kesselsteuer, sondern insbesondere darauf gerichtet sei, durch Minderung des Malzsaftes weiteren Vortheil zu erzielen, auch nichts Gutes erwarten. So gelange er zu dem Resultate, daß die Beibehaltung der Kesselsteuer zu befürworten sei, insbesondere, um dem gemeinen Mann ein gutes, kräftiges, nicht zu theures Bier zu erhalten. — Daß auch in Wahrheit kein Bedürfnis vorliege, eine Aenderung in der Besteuerungsweise eintreten zu lassen, zeige die stets wachsende Einnahme aus der Biersteuer und die Konkurrenzfähigkeit unserer Brauereien gegenüber dem Auslande. Er empfehle daher die Ablehnung des ganzen Entwurfes.

Abg. Frech: Er bitte im Gegensatz zum Vorredner, den Entwurf im Interesse des Landes anzunehmen. Die Minderheit der Kommission sei darüber einig gewesen, daß der vorliegende Entwurf einen wesentlichen Fortschritt darstelle, da er eine rationelle, weil nach dem Werthe des Produkts bemessene Steuer vorschlage, dem Brauer volle Freiheit lasse in der Ausübung seines Gewerbebetriebes, durch Verminderung der Defraudationsfälle der Staatskasse zum Vortheil gereiche und endlich auch ein besseres Getränk erziele. — Die Einwendungen, das Gesetz schädige das kleine Brauereigewerbe und die Landwirtschaft, halte er nicht für sichhaltig. Das Kleingewerbe werde unter jeder Gesetzgebung durch die Konkurrenz des Großbetriebs zu leiden haben. Einen Vortheil erfahre es durch den Entwurf jedenfalls insofern, als minder gehaltreiches Bier künftig auch geringer besteuert werde, was bei der Kesselsteuer nicht der Fall gewesen. Unverhältnismäßige Kosten müßte man den kleinen Brauereien auch nicht zu, da sie ja in der Lage seien, auf öffentlichen Mühlen mahlen zu lassen, auch das Gesetz während der Uebergangszeit schonen verfabre. — Auch die Landwirtschaft werde in Folge der Braumalzsteuer nicht zu Grunde gehen, vielmehr gerade in Folge der vermehrten Nachfrage nach werthvollerer Gerste einen Antrieb erhalten, bessere Frucht zu produzieren. Zudem werde für sie das Verbot der Verwendung von Surrogaten von Vortheil sein. — Die Hauptschwierigkeit beziehe die Festsetzung des Steuerfußes. Er vermöge den Steuerfuß von 10 M. nicht als zu hoch zu erachten, da derselbe einem Malzverbrauch von 53 1/2 Pfund für das Hektoliter entspreche, während, wie in Württemberg und Bayern, so auch bei uns, gewiß durchschnittlich weniger Malz zur Herstellung dieses Quantum Bier zur Verwendung gelange. — Er könne sich daher mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums sehr wohl befreunden, würde auch in der Lage sein, einem Steuerfuß von 9,60 M. zuzustimmen. Er hoffe sicher, daß es gelingen werde, das Gesetz zu Stande zu bringen.

Der Abg. Wittmer erklärt sich für einen Gegner des Entwurfes, wie der vorgeschlagene Besteuerungsmethode überhaupt. Der kleine Brauer, der sich in der Konkurrenz mit dem Großbetrieb kaum aufrecht zu erhalten vermöge, werde durch den Entwurf stärker als der große Brauer zur Steuer herangezogen, da er thatsächlich mehr Malz zur Herstellung der gleichen Quantität Bier verwenden müsse als dieser. Wenn er ausländische Gerste, weil diese gehaltreicher, dann fließe das Geld in's Ausland und unsere Landwirtschaft leide Noth. Außerdem würde bei Annahme des Entwurfes eine Verringerung der Uebergangssteuer eintreten und dadurch die Konkurrenzfähigkeit unserer Brauer gegenüber dem Auslande vermindert werden. Das fiskalische Interesse werde durch den Entwurf nicht gewahrt, der Brauer mehr chikanirt als unter der Herrschaft der Kesselsteuer und die Defraudation gesteigert. Man habe in der letzten Zeit so oft betont, das Kleingewerbe müsse geschützt werden. Hier biete sich dazu eine Gelegenheit. Man solle darum den Entwurf ablehnen.

Abg. Hebling: Der Entwurf beseitige ein altes, ja veraltetes Gesetz und führe statt dessen eine bereits in anderen Staaten bewährte Besteuerungsmethode ein; von einem Experimentiren könne also in Ansehung dieser Vorlage nicht die Rede sein. Die Kesselsteuer passe nicht mehr zum modernen Brauereibetrieb, lege dem Brauer Fesseln an, erschwere die Ausnutzung der Materialien und trage einen veratorischen Charakter an sich, indem sie den Brauer bestrafte, wenn gegen seinen Willen seitens seiner Bediensteten ein Verstoß gegen die Steuervorschriften begangen worden sei. Zudem erleichtere sie die Defraudation. Hauptbedenken des Zustandekommens des Gesetzes sei der Steuerfuß, allein er dachte, es sollte mit gutem Willen doch möglich sein, eine Einigung zu erzielen. Er meine, man solle zu diesem Behufe einen Mittelweg einschlagen und einen Steuerfuß von 9,50 bis 9 M. annehmen. Zeige sich dann, daß dieser Satz zu nieder sei,

so bleibe die Möglichkeit vorbehalten, durch Fixirung eines entsprechend höheren Steuerfußes das Gleichgewicht wieder herzustellen. Man habe ja den Weg, bei der Beschlußfassung zu Protokoll zu erklären, daß man eine Minderung der Staatseinnahmen durchaus nicht beabsichtige, vielmehr der Regierung das Recht einräume, eine Erhöhung der Steuer eintreten zu lassen, falls sich ein Ausfall ergeben sollte. Vortheilhaft wäre es auch gewesen, sich zunächst über das Prinzip der Steuer zu einigen und dann später den Steuerfuß festzustellen, wie dies Verfahren ja auch bei der Einkommensteuer beliebt worden sei.

Abg. Flüge: Die Schwierigkeit des Zustandekommens des Gesetzes liege in dem Widerstreit der Interessen der kleinen und der großen Brauer. — Redner habe von dem größten Brauer des Obeinnehmerbezirks Vahr erfahren, daß derselbe im Falle der Feststellung des Steuerfußes auf 9 M. einen Mehrbetrag an Steuer von 1200 M. jährlich zu zahlen haben würde, daß dagegen bei einer Erhöhung der Steuer auf 10 M. dessen Existenz gefährdet sein würde. Noch bedenklicher stelle sich natürlich die Sache für die kleinen Brauer. Schwäche man aber den kleinen Brauer, so schwäche man damit zugleich die Landwirtschaft, indem man ihre Absatzgelegenheit verringere. Er meine, man sollte eine Aenderung in der Besteuerungsweise vermeiden, zumal ja bei der bisherigen Steuer der Großbetrieb zur Blüthe gelangt sei. Er bitte daher, den Entwurf abzulehnen und dadurch ein gefährliches Experiment zu vermeiden.

Der Abg. Müller anerkennt die großen Vorzüge des Entwurfes, erklärt sich aber ebenfalls mit aller Entschiedenheit gegen den Steuerfuß von 10 M. unter dem Hinweis darauf, daß sich nach den Berechnungen der größten Brauereien des Landes bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Steuerfußes für den Doppelzentner Malz nur ein Steuerfuß von höchstens 9 M. 50 Pf. ergebe. — Auch glaubt derselbe, daß schon bei einem Steuerfuß von 9 M. der Kleinbrauer eine empfindliche Steuererhöhung erleiden würde, um so empfindlicher deshalb, weil es den kleineren, meist ja auf dem Lande betriebenen Brauereien sehr schwer werde, ja vielfach geradezu unmöglich sei, die Steuer auf die Konsumenten zu überwälzen, sie auch um ihrer mangelhaften Brauapparate willen weit mehr Malz zur gleichen Qualität Bier verwenden müßten, wie der Großbrauer. Bei einem Steuerfuß von 10 M. könne der Kleinbrauer absolut nicht mehr existiren. Sein Unterhalt würde aber nothwendigerweise auch die Landwirtschaft in Mitleidenschaft ziehen. Er bitte auf Grund dieser Erwägungen, dem Kommissionsantrage zuzustimmen zu wollen.

Präsident Lamey theilt dem Hause mit, es sei ein von den Abgg. Junghanns, Flüge, Wittmer unterzeichneter Antrag eingekommen, dahin gehend, den Gesetzentwurf abzulehnen; dieser Antrag könne jedoch nicht zur Abstimmung gebracht werden, da er im Widerspruch stehe mit dem früher gefassten Beschlusse des Hauses, wodurch die Kommission beauftragt worden sei, in die Detailberathung der Vorlage einzutreten.

Abg. Junghanns: Man habe seinerzeit nur beschlossen, es solle die Kommission in die Detailberathung des Entwurfes eintreten; über die Frage, ob das Gesetz anzunehmen oder abzulehnen sei, habe man keinen Beschluß gefaßt, seinem Antrage stehe daher nichts im Wege.

Präsident Lamey: Der Abg. Kiefer habe seinerzeit zur Begründung seines in der Folge zur Annahme gelangten Antrages ausdrücklich betont, daß man, ohne die Detailbestimmungen des Entwurfes zu kennen, nicht über Annahme und Ablehnung entscheiden könne. Die Detailbestimmungen lerne man nur kennen durch die über die einzelnen Artikel gefassten Beschlüsse.

Der Abg. Kiefer stimmt den Ausführungen des Präsidenten zu.

Abg. Junghanns: Es genüge ihm, daß das Haus einstweilen die Absicht der Antragsteller, den Entwurf abzulehnen, kennen gelernt habe, und er sei einverstanden, wenn erst am Ende der Detailberathung über den Antrag abgestimmt werde.

Abg. Maurer: Was seinen Wahlbezirk angehe, so seien die Brauer zwar für die Braumalzsteuer, aber gegen den vorgeschlagenen Steuerfuß, da ein solcher von 9 M. bereits eine Steuererhöhung bringen würde. Man habe ihm nahe gelegt, sich zu verlässigen, ob nicht die Großregierung vielleicht im ersten Jahre sich mit einem Steuerfuß von 9 M. begnügen könne, wenn man ihr gleichzeitig die Befugniß gebe, eine Steuererhöhung bis zu 10 Mark vorzunehmen, wenn ein Steuerausfall eintreten sollte. — Gegen das Gesetz in seiner dormaligen Fassung müsse er im Interesse der Brauer seines Bezirkes stimmen.

Abg. Junghanns: Es handle sich im vorliegenden Falle durchaus nicht um eine Frage der Staatseinnahmen, sondern um eine gewerbliche Frage. — Die Großregierung habe den gegenwärtigen Entwurf vorgelegt, um den Bitten vieler Gewerbetreibenden entgegen zu kommen. Allein welchen Nutzen ziehe das Gewerbe aus dem neuen Gesetze? Man behaupte, es werde eine freiere Bewegung im Gewerbebetrieb ermöglichen; auf der andern Seite aber stehe eine wesentliche Beeinträchtigung des kleinen Brauers, sowohl durch die Steuererhöhung als die erheblichen Aufwendungen, die derselbe im Falle des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zu machen genöthigt wäre, entgegen. Bei dieser Sachlage halte er für besser bei, dem bisherigen System zu bleiben, wenn man sich nicht etwa entschließen wolle, für den Großbetrieb die Fabrikatsteuer einzuführen, für den Kleinbetrieb die Kesselsteuer zu belassen. Durch eine Steuermäßigung könne, da selbst ein Steuerfuß von 9 M. für den kleinen Brauer noch zu hoch wäre, nicht geholfen werden, daher erübrige nur die Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Geh. Rath Elstäter: Er bedauere es, daß nicht die heu-

tigen Neben bereits vor zwei Jahren gehalten worden seien. Damals seien die Petitionen der Brauer, wenn er sich recht erinnere, einstimmig der Groß. Regierung empfehlend überwiesen worden. Er sei gewohnt, auf Grund empfehlender Ueberweisungen sehr eingehende und ernsthafte Prüfung eintreten zu lassen. Die heutige Erfahrung könnte ihn da ja wohl die Mehrheit des Hauses dem Entwurfe feindlich gegenüberstehe, veranlassen, in Zukunft bei empfehlenden Ueberweisungen vorsichtiger zu Werke zu gehen. Mit dieser Vorsicht werde Redner zunächst gegenüber dem vom Hrn. Abg. Junghanns heute empfohlenen amerikanischen Fabrikatsteuer zu Werke gehen. — Redner halte die Ablehnung des Gesetzes geradezu für einen Fehler. Aufgabe der kleinen Brauer sei es, sich zu größerem rationellerem Betrieb emporzuarbeiten. Durch Steuererleichterung eine Prämie auf das Zurückbleiben in der Vervollkommnung des Betriebs zu setzen, sei volkswirtschaftlich geradezu unmöglich, zudem aber, angesichts der fortschreitenden Technik völlig aussichtslos. Er empfehle dem Hohen Hause dringend die Annahme des Entwurfes, da das weitere Hinausschieben der Einführung einer Braumalzsteuer ein nicht wieder gut zu machender Mißgriff wäre. Sollte der Entwurf abgelehnt werden, so würde er für seine Person die Frage der Aenderung des Biersteuer-Systems für abgeschlossen erachten. Wie sich die Kammer aber auch entscheiden werde, — die Finanzverwaltung als solche würde es nicht sein, welche die Ablehnung des Gesetzes zu bedauern haben werde.

Ein von den Abgg. Hoffmann, Däublin, Mays — 12 1/2 Uhr — gestellter Antrag auf Schluß der Generaldebatte findet Annahme.

Der Berichterstatter Abg. Edelmann betont in seinem Schlußworte, daß die Einführung der Braumalzsteuer schon im Hinblick auf die enormen Fortschritte der Technik, mit denen die Kesselsteuer kaum mehr vereinbar sei, nicht umgangen werden könne. Auch die kleineren Brauereibesitzer widerstrebten der neuen Steuer nicht prinzipiell, vielmehr schrecke auch sie wesentlich nur die Höhe des Steuerfußes. — Die Einführung einer Fabrikatsteuer verträge sich nur mit dem Groß-, niemals mit dem Kleinbetriebe. Aufgabe des Hauses sei es offenbar, die entgegenstehenden Interessen auszugleichen. Aus dem Bewußtsein dieser Aufgabe sei auch der Vorschlag der Kommission hervorgegangen. Er müsse mit aller Bestimmtheit behaupten, daß der Kleinbetrieb unmöglich mit der gleichen Steuer belegt werden könne, wie der Großbetrieb, da es ihm, wie auch das Beispiel Bayerns, wo ja ähnliche Verhältnisse, wie bei uns vorhanden, beweise, vielfach nicht möglich sei, die Steuer auf die Konsumenten zu überwälzen. Dem Großbrauer freilich mache die Steuerüberwälzung keine Schwierigkeit, da er die Bestimmung der Züpfpreise in der Hand habe. — Die Kommission empfehle keineswegs eine Prämie zu setzen auf den geringen Betrieb, auch nicht die Unterstützung der Kleinen im Gewerbebetrieb, sondern lediglich einen Ausgleich in der Besteuerung, der durch die Erwägung geboten sei, daß der kleine Brauer thatsächlich weniger Bier aus dem Malz gewinne, wie der Großbrauer. Man dürfe auch das volkswirtschaftliche Moment der Erhaltung und Pflege des Mittelstandes, dem ja der kleine und mittlere Brauer angehöre, nicht aus dem Auge lassen. Aus diesen Erwägungen bitte er, an dem Kommissionsantrage festhalten zu wollen.

Bei der Spezialdiskussion geben die Artt. 1 bis incl. 3 zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Art. 4. Abg. v. Feder: Ohne Zweifel erleichtere der vorliegende Entwurf die Bierbrauer in ihrem Gewerbebetriebe. Dagegen scheine ihm, wenn er den Art. 4 in Verbindung mit Art. 40 betrachte, daß die Kontrollthätigkeit des Staates künftig in weit ausgehenderem Maße als bisher stattfinden werde, da außer den Brauereien auch andere Betriebsstätten mit Malzverbrauch, ferner Mühlen und Malztransporte der steuerlichen Kontrolle unterstellt werden sollten. — Es würde ihm angenehm sein, von Seiten der Groß. Regierung eine Erläuterung zu den zitierten beiden Artikeln in der Richtung zu erhalten, ob künftig die Kontrolle eine weitergehende, lästigere, als bisher, sein werde. Ferner möchte er erfahren, ob eine Vermehrung des Aufsichtspersonals im Falle des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in Aussicht zu nehmen sei. — Sehr erheblich falle ohne Zweifel ins Gewicht, daß den Bierbrauereien künftig eine Erleichterung hinsichtlich der steuerlichen Kontrolle zu Theil werden solle, da dieser Maßnahme zu Folge sich gewiß jene für die Brauer so fatalen Defraudationsprozesse, die oft noch von den unangenehmsten Folgen begleitet seien, wenn der Brauer vielleicht sich zu einer beleidigenden Aeußerung oder Drohung gegen den Steuerbeamten habe hinreißen lassen, vermindern würden. Dieses Moment sei gewiß für die Bierbrauer hoch anzuschlagen.

Groß. Regierungskommissär Geh. Referendar Glockner: Allerdings werde im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes eine größere Zahl von Personen der steuerlichen Kontrolle unterworfen werden, als dies zur Zeit der Fall sei, so außer den Bierbrauereien die Mühlenbesitzer und Malzfabrikanten. Mühlenbesitzer aber sei jeder Besitzer einer zum Brechen von Malz brauchbaren Mühle und mühlenähnlichen Vorrichtung, also auch einer Futterquetschmühle zc. Es fielen daher insbesondere künftig Anmeldungen hinsichtlich der Aufstellung solcher Mühlen und Maschinen nöthig und das Steuerpersonal könne sich verlässigen, ob eine Mühle zum Malzbrechen verwendet werde.

Jetzt bereits zu bestimmen, ob die Durchführung der Kontrolle die Vermehrung des vorhandenen Aufsichtspersonals nothwendig machen werde, sei nicht wohl möglich. Die Erfahrung müsse hier die erforderliche Auskunft geben. Immerhin glaube die Groß. Regierung zunächst mit dem dormaligen Personal ausreichen zu können, zumal die Ortsaccisoren bei der Kontrolle behilflich seien und insbesondere die amtlichen Verhältnisse der Privat-Malzmühlen

abnehmen könnten. Die Ueberwachung der Nichtbrauer werde jedenfalls nur eine beiläufige sein.

Die Untersuchungen in Defraudationsprozessen könnten auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht wegfallen, da Defraudationen künftig ebenfalls möglich seien, und Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes selbstverständlich unter Strafe gestellt sein müssten.

Auch die Kontrollirung der Brauer durch das Steuer-Aufsichtspersonal werde unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht wegfallen, wenn auch der eigentliche Brauer einer Kontrolle nicht mehr unterliege.

Im Ganzen dürfe aber im Hinblick auf die Erfahrungen in Bayern und Württemberg wohl angenommen werden, daß die Belästigungen durch steuerliche Kontrolle künftig sich vermindern würden.

Der Abg. Flügel ist der Meinung, es werde die Zahl der Defraudationsprozesse künftig sich noch wesentlich erhöhen.

Zu Art. 6 Steuerfuß liegen außer dem Kommissionsantrag die in der letzten Nummer des Blattes bereits erwähnten Anträge, der eine von dem Abg. Kiefer und Gen., der andere von dem Abg. Lender und Gen. gestellt, vor.

Der Präsident macht dem Hause den Vorschlag, mit Rücksicht darauf, daß sich die ganze allgemeine Diskussion eigentlich nur um den Art. 6 gedreht habe, lediglich die Antragsteller Kiefer und Lender zu hören und sodann zur Abstimmung zu schreiten.

Das Haus erklärt sich mit dieser Behandlungsweise einverstanden.

Abg. Kiefer: Sein Antrag sei allein dem aufrichtigen Bestreben entsprungen, das Gesetz, das einen unlegbaren Fortschritt enthalte, zu Stande zu bringen. Er erkenne auch den Antrag des Abg. Lender als einen durchaus beachtenswerthen Versuch der Vermittelung an, glaube aber, daß seinem Antrage der Vorzug vor jenem unbedingten

gebiere, weil er kein Provisorium aufstelle, nach dessen Ablauf doch wieder der volle Steuerfuß von 10 M. Platz zu greifen hätte, und des weitern sowohl den kleinen als den großen Brauer erleichtere. Für die Finanzverwaltung freilich sei der andere Vorschlag günstiger, da er dieselbe nach 3 Jahren in den vollen Bezug des höheren Steuerfußes bringe. Die ersten gewiß gerechtfertigten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums hätten ihn bestimmt, einen Steuerfuß vorzuschlagen, der einerseits auch für die kleineren Brauer erschwinglich sei, andererseits der Ergiebigkeit der Steuer keinen Eintrag thue. Er bitte, in erster Reihe für seinen Antrag zu stimmen. Sollte derselbe abgelehnt werden, so nehme er keinen Anstand, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes den Lender'schen Antrag zu befürworten.

Abg. Lender: Die Interessen der Gesamtheit und die eines einzelnen Gewerbes ständen sich im vorliegenden Falle gegenüber. Sein Antrag bezwecke, die tollirrenden Interessen zu versöhnen. Derselbe nehme den Steuerfuß von 10 M. prinzipiell an, wolle ihn aber zunächst nur auf die Großbrauer angewendet wissen, von denen allgemein angenommen werde, daß sie ihn wohl ertragen könnten. Gleichzeitig verhindere der Antrag einen Ausfall an Steuererträgen. Endlich würde die vorgeschlagene Rückvergütung dem Kleinbetrieb einen gewissen Schutz gewährleisten. Nach Ablauf der dreijährigen Uebergangsperiode werde man beurtheilen können, ob der kleine Brauer bei der höheren Steuer zu bestehen vermöge. Redner habe seinem Antrage ursprünglich den Zusatz gegeben, daß nach Ablauf der 3 Jahre über die Fortdauer der Begünstigung von Neuem solle beschlossen werden, allein man habe ihm bemerkt, daß ein solcher Vorbehalt im Hinblick auf die Bestimmungen unserer Verfassung über das Steuerbewilligungsrecht der Stände nicht nöthig falle. Der Antrag sei mit voller Objektivität, nach bestem Wissen und Gewissen und in dem aufrichtigen

Bestreben gestellt worden, das wichtige Gesetz zu Stande zu bringen. Er bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Großh. Regierungskommissar Geh. Referendar Glöckner: Die Großh. Regierung glaube, die beiden neuerdings gestellten Anträge insofern begründen zu dürfen, als dieselben geeignet sein könnten, das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen. Derselbe sei zwar immer noch der Anschauung, daß ein Steuerfuß von 10 M. keineswegs zu hoch wäre, glaube aber immerhin äußerstenfalls auch den Satz von 9,60 M. in Betracht ziehen zu können, würde demselben auch als Einheitsfuß den Vorzug geben vor dem von dem Abg. Lender vorgeschlagenen Modus, allein der letztere empfehle sich auf der anderen Seite dadurch, daß nach demselben nach Ablauf der dreijährigen Uebergangsperiode der volle Steuerfuß von 10 M. allgemein Platz greife. In diesem Sinne verdiene wohl noch eher der Lender'sche Antrag den Vorzug; jedenfalls müsse die Regierung sich übrigens noch vorbehalten, je nachdem der eine oder andere Antrag angenommen werde, Entschließung darüber zu fassen, ob sie dem Beschlusse des Hauses zustimmen könne.

Berichterstatter Abg. Edelmann: Keiner der beiden Anträge trage der Thatfache Rechnung, daß der Kleinbetrieb nur weniger Bier aus dem gleichen Quantum Malz zu gewinnen im Stande sei, als der Großbetrieb. Dem Lender'schen Antrage stehe das weitere entgegen, daß er die Rückvergütung weder als ständige in Aussicht nehme, noch sie den mittleren Brauern gewähre.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird zunächst der Kiefer'sche, dann der Lender'sche Antrag und zuletzt auch der Antrag der Kommission abgelehnt.

Der Präsident gibt der Kommission anheim, die Folgen dieses Abstimmungsergebnisses zu erwägen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

D. Frankfurt a. M., 23. Mai. (Börsewoche vom 17. bis 22. Mai.) Die Börse widmete im Laufe dieser Woche den Kurven des amerikanischen Geldmarktes noch fortwährend große Aufmerksamkeit und wenn man auch keine Besorgnisse hegte, daß eine Weiterentwicklung der New-Yorker Krisis bedeutende Erschütterungen hervorbringen werde, so wirkten die Vorgänge jenseits des Ozeans doch immerhin unangünstig auf die Verhältnisse an den europäischen Börsen ein. Hier hatte sich die Tendenz, nachdem man sich der Ansicht hingeeben, daß das Schlimmste über sich in den ersten Wochentagen wieder gehoben und vermindert sei, in der letzten Wochentage, auf höhere Londoner und Pariser Notierungen anzugehen. Einen günstigen Eindruck übten weiter aus die Ausstellungen der ungarischen Kronrente bezüglich der Rentenkonversion. Die neuen Rückgänge an der New-Yorker Börse, sowie mattere Kurse der westlichen Plätze riefen späterhin vorübergehend eine schwächere Haltung hervor. Am Mittwoch herrschte auf besseres Paris wieder eine günstige Disposition und war man dort besonders in Folge der ministeriellen Erklärungen bezüglich China's in guter Laune. Der neue Börsensturz-Gefahrensturz, welcher diesmal von der Regierung ausgeht, veränderte jedoch heute, nach der Pause des Freitagtags rasch die Situation, da man von demselben, wenn er zur Ausführung kommen würde, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf das Börsengeschäft erwartete. Die Verstimmung, zu welcher das projektirte Gesetz Veranlassung gab, führte zu beträchtlichen Realisationen, denen sich Abgabe der Kontrenten angeschlossen, und bröckelten darauf hin die Kurse der spekulativen Papiere erheblich ab. Die feste Tendenz der Westmärkte vermochte die rückgängige Bewegung nicht zu hemmen.

Kreditaktien wurden während der Woche à 265¹/₂ - 264¹/₂ - 265¹/₂ - 262¹/₂ - 263¹/₂ - 257¹/₂ und 258 gehandelt. Staatsbahnaktien waren à 265¹/₂ - 266¹/₂ - 264¹/₂ - 265¹/₂ und 263¹/₂ im Umlauf. Galizier gingen à 239¹/₂ - 240¹/₂ - 239¹/₂ - 240¹/₂ und 238¹/₂ um. Lombarden variirten zwischen 130¹/₂ - 129¹/₂ - 128¹/₂ und 129. Defter. Bahnen haben ihren Kursstand meist etwas abgeschwächt. Albrecht verloren 5 fl., Ungar. Nordost 1 fl., Ungar. Galizische 1¹/₂ fl. Von schweizerischen Bahnen gaben Gottthardaktien nach anfänglicher Festigkeit 1¹/₂ Proz. nach. Berner Jura stellten sich ¹/₂ Proz. niedriger. Nordost und Union je 1 Proz. höher. Die Einnahmestellen der Gottthardbahn für den Monat April machen einen günstigen Eindruck. Deutsche Bahnen sind meist eher etwas schwächer. Merkenburger verloren 1¹/₂ Proz. Von ausländischen Fonds blieben österr.-ung. Renten matter, 6 Proz. Ungarrente fest, 4 Proz. niedriger. 6 Proz. österr. 5 Proz. Italiener, sowie Rumänier konnten ihre vorwöchigen Kurse nicht behaupten. Russen fast durchweg niedriger. Auch Spanier und Türken schlossen niedriger. Capiter bekehrten sich meist lebhaften Umsätzen in schwankender Haltung; sie eröffneten mit 65¹/₂ und notiren heute, nach einem stärkeren Rückgang 65. Defter. Prioritäten theilweise schwächer. 6 Proz. steuerfreie Sicilianische fest. Alpine-Prioritäten beliebt. Die Aktien der Defter. Alpen-Nonnen-Gesellschaft wurden am Mittwoch eineinhalb und in den letzten Tagen à 53¹/₂ - 54 - 52¹/₂ - 52¹/₂ einhalb in starken Posten umgesetzt. Das neue Effect wurde vielfach zu spekulativer Anlage aus dem Markt genommen. Americanen haben sich um Theil von ihren Rückgängen erholt. Prioritäten haben sich um Theil von ihren Rückgängen erholt. Renten rubia. Diskontokommandit blühen 5¹/₂ Proz., Darmstädter 1¹/₂ Proz., Deutsche Bank 1 Proz., Dresdener 2 Proz. ein. Industriellaktien eher schwächer. Von Wechseln: Holland und Wien billiger, London und Paris fest. Privat-Diskont 3 - 2¹/₂ Prozent.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 7. bis 14. Mai erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg. A. Anmeldungen. Adam Staubitz in Mannheim: Ruppelung für Eisenbahnwagen. Wm. Laß Schöne in Weinheim: Während des Ganges umfester Vorrichtungsmaschinen für Hämmermaschinen. Franz Bunk in Mannheim: Neuerung an Kolben. (Zusatz zum Patent Nr. 25499.) Wilhelm Maier, Großh. Bahnen-Ingenieur in Karlsruhe, Einkenheimer Straße Nr. 19: Verfahren zum Betriebe von geschlossenen Gefäßmaschinen. Heinrich Breunlein, Unteroffizier im Königl. III. bad. Dragonerregiment Prinz Karl Nr. 22 II. Eskadron in Durlach: Neuerung an Stützmitteln mit verstellbaren Zwischen. Wilhelm Lorenz in Karlsruhe: Zündvorrichtung für Geschütze mit Reiberschloß. - E. Ertheilungen. Nr. 27817. M. Güntner in Durlach: Vorrichtung zum Verhindern des Abgleitens der Treibschur an Hämmermaschinen. Vom 5. Januar 1884 ab.

Beft. 24. Mai. Weizen loco unverändert, per Herbst 9,80 G., 9,82 B. Hafer per Herbst 6,70 G., 6,72 B. Mais der Mai-Juni 6,54 G., 6,56 B. Rohreis per August-Septbr. 13¹/₂. Wetter: prachtvoll.

New-York, 24. Mai. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8¹/₂, dto. in Philadelphia 8¹/₂. Mehl (soft) 63, Havana-Ruder 5¹/₂, Kaffee, Rio good fair 10¹/₂, Schmalz (Wilcox) 8,75, Eped 9. Getreidefracht nach Liverpool 3. Baumwoll-Zufuhr 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5000 B., dto. nach dem Continent - B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 24. Mai 1884.

102 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂ Präl. Karabahn fl.	130	5 Vocalberaer fl.	162 ¹ / ₂	3 Didenburger Thlr. 40	123 ¹ / ₂	Dollars in Gold	4,18 - 22	
61 ¹ / ₂	4 Präl. Nordbahn fl.	99 ¹ / ₂	5 Gottthard III Ser. fr.	104	4 Defter. v. 1854 fl.	250	20 fr. - St.	16,20 - 82	
102 ¹ / ₂	4 Redte. Ober- u. Nfr. Thlr.	191	5	106 ¹ / ₂	5 " v. 1860	500	120 ¹ / ₂	Russ. Imperials	16,73 - 77
101 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂ Thuring. Lit. A. Thlr.	217 ¹ / ₂	4 Schweiz. Central	99 ¹ / ₂	4 Raab-Grager Thlr. 100	95 ¹ / ₂	Sovraains	20,35 - 87	
120	5 Böhm. West-Bahn fl.	260	5 Süd-Lomb. Prior. fl.	103 ¹ / ₂	4 Unverzinsliche Josep. St. d.	-	Städte-Obligationen und	-	
64 ¹ / ₂	5 Gal. Karabahn-B. fl.	-	5 Süd-Lomb. Prior. fr.	60 ¹ / ₂	4 Pranzsch. Thlr. 20-Loose	-	Industrie-Aktien	-	
120	5 Deft. Franz-St. Bahnl.	-	5 Deft. Staatsb. Prior. fl.	105 ¹ / ₂	4 Badische fl. 35-Loose	-	4 Karlsruher Obl. v. 1879	101	
64 ¹ / ₂	5 Deft. Süd-Lombard fl.	164 ¹ / ₂	3 do. I-VIII E. fr.	78 ¹ / ₂	4 Pranzsch. Thlr. 20-Loose	312,80	4 Mannheim Obl.	101	
120	5 Deft. Nordwest fl.	151 ¹ / ₂	3 do. Lit. C, O, II u. D 2	61	4 Deft. Kreditloose fl. 100	-	4 Pforsheimer "	1833 100 ¹ / ₂	
150 ¹ / ₂	5 " Lit. B. fl.	152 ¹ / ₂	5 Toscan. Central fr.	98 ¹ / ₂	4 von 1858	-	4 Baden-Baden "	100 ¹ / ₂	
150 ¹ / ₂	5 Eisenbahn-Prioritäten	150	5 " " " "	100 ¹ / ₂	4 Unverzinsliche Josep. St. d.	220	4 Heidelberg "	100 ¹ / ₂	
196 ¹ / ₂	4 Deft. Ludw.-B. fl.	-	4 " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	30,80	4 Freiburger "	101	
90 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	101 ¹ / ₂	4 " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	27,70	4 Konstanz "	100 ¹ / ₂	
112 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	90 ¹ / ₂	4 do. " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	26,70	4 Ultinger Spinnerei o. 3/8	129 ¹ / ₂	
112 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	90 ¹ / ₂	4 do. " " " "	102 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	14,80	4 Karlsruh. Maschinen-f. o. 3/8	110 ¹ / ₂	
126 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	83 ¹ / ₂	4 do. " " " "	83 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	61,50	4 Bad. Zucker-, ohne Zs.	173	
52 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	73 ¹ / ₂	4 do. " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	81,05	4 " " " "	150 ¹ / ₂	
108 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	86	4 do. " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	167,10	4 Westeregeln Alkali	4 ¹ / ₂	
199	4 Präl. Ludw.-B. fl.	86	4 do. " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	169,10	4 Reichsbank Discant	4 ¹ / ₂	
271 ¹ / ₂	4 Präl. Ludw.-B. fl.	86 ¹ / ₂	4 do. " " " "	100 ¹ / ₂	4 Ansbacher fl. 7-Loose	20,45	4 Reichsb. Vant. Discant	4 ¹ / ₂	

Bürgerliche Rechtspflege.

Beständige Zustellung. E. 553.1. Nr. 3693. Mannheim. Die Bierbrauer Karl Montag I. und Louis Montag zu Schweigen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld von hier, klagt gegen die Ehefrau des Karl Montag II., Katharina, genannt Anna, geb. Bender zu Schweigen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Bürgerschaft, mit dem Antrage, die Beklagte sei schuldig, die Kläger von der übernommenen Bürgerschaft zu befreien und habe demgemäß die mit der Klage des Herrn Rechtsanwalts Foas vom 27. April 1884 J. S. Andreas Bender gegen Kläger geforderten 8800 M. nebst auflaufenden Zinsen, entweder an die Kläger zur Auslösung an Andreas Bender, oder an diesen direkt zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf

Dienstag den 7. Oktober 1884, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 23. Mai 1884. Hermann, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts. Kontursverfahren. F. 565. Nr. 544. Philippshurg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Krämers Josef Maber von Wiesenthal ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Montag den 23. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hierseits bestimmt.

Philippshurg, den 24. Mai 1884. Dersperger, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege. Rahmgen. E. 559.2. Nr. 9655. Freiburg. 1. Camill Riefcher, Kaufmann von Radolzell, 31 Jahre alt, ledig, 2. Johann Friedrich Aul, Gärtner von Weizenbach, 27 Jahre alt, ledig, 3. Rudolf Wirth, Glaser von Frei-

burg, 32 Jahre alt, ledig, 4. Karl Thiergarten, Steinbruder von Jahr, 31 Jahre alt, ledig, alle zuletzt hier wohnhaft, werden beschuldigt, zu Nr. 1, 3, 4 als laubter Referent, zu Nr. 2 als beurlaubter Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 4. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Freiburg den 12. Mai 1884. Wagner, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

E. 603.1. Nr. 3899. Waldshut. 1. Erhard Herzog, geb. am 8. Januar 1861 zu Bonndorf, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Franz Josef Rheinert, geb. am 21. April 1861 zu Ebnet, zuletzt

wohnhaft daselbst, 3. Josef Keller, geb. am 22. Oktober 1861 zu Epenhofen, zuletzt wohnhaft daselbst, 4. Josef Otter, geb. am 16. Mai 1861 zu Krenkingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 5. Karl Ludwig Baumgartner, geb. am 15. August 1861 zu Uehlingen, zuletzt in Schwyzen wohnhaft, und 6. Friedrich Weiler, geb. am 21. Juli 1861 zu Uehlingen, zuletzt wohnhaft daselbst,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des scheidenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen oder nach reichreich militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. St. G. B. Dieselben werden auf Dienstag den 1. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirks-

amte zu Bonndorf über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden. Waldshut, den 22. Mai 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Leipheimer.

E. 598.2. Nr. 8240. Billingen. Rudolf Scholl, Weber von Dürrenheim, zuletzt wohnhaft daselbst, Josef Berne, Scheiner von Rheinheim, zuletzt wohnhaft in Böhmenbad,

werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Donnerstag den 7. August 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Billingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirkskommando zu Donauerschingen ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Billingen, den 30. Mai 1884. Huber, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.